

## Information für ausländische Studierende

Seit 1. Juli 2011 dürfen ausländische Studierende während ihrer Ausbildung einer Erwerbstätigkeit nachgehen, für die ihr Arbeitgeber allerdings nach wie vor eine Beschäftigungsbewilligung beantragen muss.

### Bewilligung

Von der Bewilligungspflicht betroffen sind Studierende aus Drittstaaten sowie rumänische und bulgarische Staatsangehörige.

In Bezug auf den Umfang der Erwerbstätigkeit sieht das Gesetz (§ 4 Abs 7 AuslBG) zwei Einschränkungen vor:

- bis zum Abschluss des ersten Studienabschnitts bzw. bis zur Beendigung des Bachelor-Studiums darf die Beschäftigung **zehn Stunden pro Woche** nicht überschreiten;
- nach Abschluss des ersten Studienabschnitts bzw. nach Abschluss des Bachelor-Studiums sind **max. 20 Wochenstunden** zulässig.

### Voraussetzungen

Für Beschäftigungsverhältnisse, die die genannte Wochenstundenzahl nicht überschreiten, wird eine Arbeitsmarktprüfung nicht durchgeführt, wohl aber werden die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung (z.B. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Verstöße gegen das AuslBG, gültige Aufenthaltsbewilligung der/des Studierenden) geprüft.

Im Fall der **Arbeitslosigkeit** gebührt Arbeitslosengeld nur, wenn der Student/die Studentin eine entsprechende Versicherung hatte. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung.

Für **Studienabsolventen und -absolventinnen** einer inländischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität besteht seit 1. Juli 2011 die Möglichkeit, eine ihrer Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit in Österreich aufzunehmen und eine „Rot-Weiß-Rot“-Karte, zusammen mit ihrem künftigen Arbeitgeber, zu beantragen. Eine monatliche Mindestentlohnung von (2012) € 1.903,50,- zuzüglich Sonderzahlungen ist vorgesehen.

Der Antrag auf Ausstellung einer „Rot-Weiß-Rot“-Karte ist an der zuständigen Aufenthaltsbehörde einzubringen. Das entsprechende Formular finden Sie unter [www.bmi.gv.at](http://www.bmi.gv.at) (Downloadbereich).

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ihre regionale Geschäftsstelle.